



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0070-24-8
= RSS-E 91/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Balász Rudolf, MA Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	1. (anonymisiert) 2. (anonymisiert) 3. (anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	1. (anonymisiert) 2. (anonymisiert) 3. (anonymisiert) 4. (anonymisiert) 5. (anonymisiert)	Versicherer Versicherungs- makler
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragstellervertreter stellte am 12.9.2024 zwei Schlichtungsanträge. Im ersten ist der Erstantragsteller als Antragsteller genannt, die Antragsgegner zu 1, 2 und 3 als Antragsgegner. Im zweiten Schlichtungsantrag sind der Zweit- und die Drittantragstellerin als Antragsteller angeführt, das Feld Antragsgegner ist leer. In beiden Schlichtungsanträgen ist jedoch das Feld angekreuzt, dass sich der Schlichtungsantrag gegen einen Versicherungsmakler richtet.

Nach dem Akteninhalt lässt sich der Sachverhalt wie folgt zusammenfassen:

Das Vorgängerunternehmen der Drittantragstellerin bzw. die Drittantragstellerin selbst, der Erst- und Zweitantragsteller sind bzw. waren deren Gesellschafter, haben in den vergangenen Jahren bei den drei antragsgegnerischen Versicherern ein bzw. mehrere Fahrzeuge versichert, es bestehen bzw. bestanden Prämienrückstände, die von zumindest 2 Versicherern auch bereits klageweise geltend gemacht wurden. Die Viertantragsgegnerin ist in der Polizza der Drittantragsgegnerin als „Berater“ angeführt. Die Fünftantragsgegnerin versuchte 2024, ein Fahrzeug rückwirkend ab 2021 zu versichern, was aber von der (anonymisiert) abgelehnt wurde. Auch hier sind Prämien offen. Die antragsgegnerischen Makler seien untätig bzw. nicht in der Lage gewesen, für eine Klärung zu sorgen.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter mit Email vom 16.9.2024 Folgendes mit:

„(...) Beide Schlichtungsformulare lassen offen, gegen wen nun aus welchem Rechtsgrund welcher rechtliche Anspruch geltend gemacht werden soll.

Ein Schlichtungsverfahren gegenüber den Versicherern (diese sind in einem der beiden Anträge als Antragsgegner genannt) erscheint anhand der derzeitigen Informationen nicht sinnvoll:

Bei den Versicherern, die bereits Klage eingebracht haben bzw. Exekution geführt haben, ist ein Schlichtungsverfahren nach unserer Satzung ausgeschlossen.

Bezüglich (anonymisiert): Aus welchem Grund besteht die Forderung der (anonymisiert) zu Unrecht?

Gegenüber dem Makler müsste zuerst festgehalten werden, welches Maklerunternehmen wann welche Verpflichtungen gegenüber welchem Kunden übernommen hat und welcher Schaden durch ein Fehlverhalten bzw. ein Versäumnis dieses Unternehmens verschuldet worden sein soll. Diesen Schaden müsste der Kunde zuerst selbst bei diesem Makler einfordern, nur wenn dieser die Haftung ablehnt oder sich 6 Wochen nicht äußert, wäre ein Schlichtungsverfahren möglich.

Bitte um Rückmeldung, ob Sie unter diesen Umständen den Schlichtungsantrag zurückziehen möchten, mit den derzeitigen Informationen müsste die Schlichtungskommission den Antrag als un schlüssig abweisen.

Wenn Sie ein Schlichtungsverfahren wünschen, bräuchten wir jedenfalls eine vollständige chronologische Aufstellung samt den jeweiligen Unterlagen und wie erwähnt eine Begründung, wer welchen Anspruch aus welchem Grund gegen wen geltend macht.(...)

Der Antragstellervertreter äußerte sich dazu nicht.

Da keine Verbesserung binnen einer Frist von 6 Wochen erfolgte, war gemäß Pkt. 4.6.2 lit a der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2024